

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Fa. GFI Gesellschaft für Installationstechnik m.b.H. und GFI - Elektro GmbH

Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle Lieferungen und Leistungen. Soweit sich der Verkäufer bei der Ausführung von Aufstell- oder Montagearbeiten eines anderen Unternehmers (Sub-Unternehmer) bedient, so gelten ergänzend dessen Geschäftsbedingungen.

1. Angebot und Abschluß

Mündliche, telefonische oder durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferfristen

Teillieferungen sind zulässig. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Lieferhindernisse, wie auch Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen oder in dem Betrieb der Vorlieferanten, usw. verlängern die Lieferfristen entsprechend. Verzögern sich die Lieferungen aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen, so kann der Käufer nach schriftlicher Ablehnungsandrohung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; Schadenersatz kann vom Verkäufer nur verlangt werden, sofern die Verzögerungen vom Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

3. Versand

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten. Wird der Versand verzögert, ohne daß der Verkäufer dies zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers dem Versand gleich.

Erfolgt auf Wunsch des Käufers die Lieferung unmittelbar an den privaten Verbraucher, so sind dem Verkäufer etwaige entstehende Mehrkosten zu vergüten.

4. Verpackung

Die Verpackung berechnet der Verkäufer billigst. Für Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co. KG gelten deren Bedingungen für die Überlassung von Kabeltrommeln. Soweit sonst Kabeltrommeln und andere Verpackungen leihweise überlassen werden und nicht innerhalb von sechs Monaten oder der etwa sonst vereinbarten Frist zurückgegeben werden, belastet der Verkäufer die von den Herstellern berechneten Mieten und Kosten.

5. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Zur Abrechnung kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise, sofern seit Vertragsabschluß mehr als vier Monate vergangen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag des Zahlungseingangs beim Verkäufer und nicht auf den der Absendung an. Skonto wird nicht gewährt für: Metallzuschläge, Versand-, Verpackungs-, Aufstell-, Montage- und Versicherungskosten, Arbeitsaufwendungen, Reparaturkosten, Teilzahlungsverträge, Barverkäufe bzw. wenn sich der Käufer mit der Bezahlung aus früheren Lieferungen im Rückstand befindet. Schecks und Akzpte werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarung hereingenommen. Wechselkosten und Diskontospesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungen gelten erst als an dem Tag geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Aufrechnung seitens des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen statthaft. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben. Bei Verzug sind vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz - mindestens jedoch 9% - zu entrichten. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig, und der Verkäufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware bzw. vor Ausführung der Arbeiten verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Stellung eines Vergleichsantrages seitens des Käufers.

6. Eigentumsvorbehalt.

Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachfolgenden Erweiterungen (die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachstehend "Vorbehaltsware" genannt):

a. Die Vorbehaltsware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Verkäufers.
b. Wird dem Käufer die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen zu einer neuen Sache verbunden (§ 947 BGB), so überträgt der Käufer für den Fall, daß er das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, auf den Verkäufer das Miteigentum in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Verkaufspreises der Vorbehaltsware zum Werte der anderen Sache zur Zeit der Verbindung ergibt.

Der Abschluß des betreffenden Kaufvertrages über die Vorbehaltsware zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt als Einigung über den Eigentumsübergang. Die Einräumung des Mitbesitzes an den Verkäufer wird dadurch ersetzt, daß der Käufer die neue Sache für den Verkäufer in Verwahrung nimmt. Durch die Verbindung entstehende neue Sache dient zur Sicherheit des Verkäufers nur in Höhe sämtlicher, ihm gegen den Käufer zustehenden Ansprüche. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

c. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und nur unter nachfolgenden Bedingungen berechtigt:

a.a. Er hat, wenn er nicht gegen sofortige Bezahlung weiterverkauft, den Eigentumsvorbehalt des Käufers in der Weise an seinen Kunden weiterzugeben, daß er sich diesem gegenüber selbständig gemäß § 455 BGB das Eigentum bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält.

b.b. Er tritt hiermit dem Verkäufer seine Forderung gegen seinen Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung, ob sie an einen oder mehrere Kunden oder allein oder mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren zusammen weiterverkauft wird, in dem Zeitpunkt ab, in dem er mit seinem Kunden den Kaufvertrag über die Vorbehaltsware abschließt. Es bedarf keiner besonderen Abtretungserklärung an den Verkäufer für den einzelnen Weiterverkaufsfall. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Forderung des Verkäufers aus dem Verkauf der Vorbehaltsware.
c.c. Er ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs des Verkäufers ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung einzuziehen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen nebst Forderungsbetrag zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

d. Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen gegen den Käufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

e. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß nach Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf ihn übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen zufallen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach Wahl des Verkäufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt. Etwaige Rechte Dritter an der Vorbehaltsware finden bei der Wertberechnung Berücksichtigung.

g. Werden Vorbehaltswaren von dritter Seite gepfändet, gilt folgendes:

a.a. Erfolgt die Pfändung bei dem Käufer, so hat dieser dem Pfändungsbeamten von dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers Kenntnis zu geben und den Verkäufer durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Erklärung des Inhaltes, daß die gepfändeten Waren mit den gelieferten Vorbehaltswaren identisch sind, zu benachrichtigen.

b.b. Erfolgt die Pfändung bei einem Kunden des Käufers, so hat der Käufer auf seine Kosten selbständig alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Freigabe der gepfändeten Vorbehaltsware zu erwirken.

h. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies auf Verlangen dem Verkäufer nachzuweisen. Insoweit tritt der Käufer hiermit alle Ansprüche an den Versicherer hinsichtlich Schadenersatzansprüchen bezüglich der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab.

i. Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, bei Beantragung und Eröffnung des Konkurses sowie eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen beim Käufer alle Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Gleiches gilt bei einem Scheck- oder Wechselprotest. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich die gelieferten, noch auf seinem Lager vorhandenen Vorbehaltswaren sowie die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen auszusondern und ihm eine genaue Aufstellung der vorhandenen Vorbehaltswaren und der abgetretenen Forderungen - unter Angabe ihrer Höhe und der Anschrift des Schuldners - einzusenden.

j. Der Verkäufer ist berechtigt, seine auf Lager des Käufers befindlichen Vorbehaltswaren aus diesen Geschäftsräumen zu entfernen und wieder in eigenen Besitz zu nehmen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt. Zu diesem Zweck gewährt der Käufer ihm oder seinem Beauftragten während der Geschäftsstunden den Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen.

7. Mängel

Der Käufer hat die Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben, andernfalls entfallen die Gewährleistungspflichten des Verkäufers. Diese entfallen auch bei Mängeln, die auf Eingriffe des Käufers oder Dritte an der Ware zurückzuführen sind. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt das Recht des Käufers, Minderung oder Wandlung geltend zu machen, unberührt.

Der Verkäufer haftet nur bei ordnungsgemäßer Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände; er haftet nicht für Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten keine schriftlich vereinbarte Vertragsleistung darstellen.

Nicht behebbare Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages, es sei denn, die restliche Lieferung ist ohne die Teillieferung nicht verwertbar. Andere erteilte, aber noch nicht erledigte Aufträge können in diesem Zusammenhang nicht annulliert werden.

Bei allen Einstellungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden. Ergibt sich bei einer zum Zweck der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, daß die Beanstandung zu unrecht erfolgt ist, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht nur den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Waren zu berechnen.

Die Abtretung von Ansprüchen, die sich aus der Geschäftsbeziehung gegen den Verkäufer richten, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers wirksam.

8. Reparaturen

Garantie-Reparaturen erfolgen nur an den vom Verkäufer gelieferten Geräten unter Vorlage der gültigen Garantieunterlagen und lückenloser Darstellung des Schadensfalles.

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten und werden bei Durchführung der Reparatur in Anrechnung gebracht.

Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen der Verkäufers. Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn es handelt sich um eine Garantie-Reparatur. Auf Ziff. 3 und 4 dieser Bedingungen wird verwiesen.

Die Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung.

9. Haftung

Der Verkäufer haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldete Schäden, wobei dem Käufer entgangener Gewinn nicht erstattet wird. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Empfang der Ware durch den Käufer.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen und Gerichtsstand ist München, soweit gesetzlich zulässig. Der Verkäufer kann rechtliche Schritte auch bei dem für den Firmensitz des Käufers zuständigen Gericht einleiten. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.